

4028 A HESSEN Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen



HERAUSGEGEBEN VOM HESSISCHEN MINISTERIUM DER JUSTIZ,
FÜR INTEGRATION UND EUROPA

61. Jahrgang

Wiesbaden, den 1. März 2009

Nr. 3

| | Seite |
|--|-------|
| Inhalt: | |
| Bekanntmachungen | |
| Verlust von Dienstsiegeln | 221 |
| Widerruf der Genehmigung eines Francotyp-Postalia-Geichtskosten- stemplers | 222 |
| Veröffentlichungen der Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Hessen | |
| Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2009 | 223 |
| Personalnachrichten | 225 |
| Stellenausschreibungen | 226 |
| Buchbesprechungen | 230 |

BEKANNTMACHUNGEN

**Verlust von Dienstsiegeln. Bek. d. MdJ v. 20. 1. 2009 (5413 - I/A2 - 2009/533 - I/A)
- JMBl. S. 221 -**

Der Farbgummistempel für Farbdrucksiegel und der Siegelstempel für Lacksiegel mit der Umschrift „WOLFGANG CLEMENS NOTAR IN BÜDINGEN/HESSEN“ mit Landeswappen und ohne Kennziffern sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 5. 12. 2008 für ungültig erklärt.

**Verlust von Dienstsiegeln. Bek. d. MdJ v. 20. 1. 2009 (5413 - I/A2 - 2009/532 - I/A)
– JMBl. S. 222 –**

Der Farbgummistempel für Farbdrucksiegel und der Siegelstempel für Lacksiegel mit der Umschrift "RICHARD TRUNK NOTAR IN BÜDINGEN/HESSEN" mit Landeswappen und ohne Kennziffern sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 5. 12. 2008 für ungültig erklärt.

**Verlust von Dienstsiegeln. Bek. d. MdJ v. 20. 1. 2009 (5413 - I/A1 - 2008/12513 - I/A)
– JMBl. S. 222 –**

Der Farbgummistempel für Farbdrucksiegel und der Siegelstempel für Lacksiegel mit der Umschrift „WOLF ERNST NEUN NOTAR IN BÜDINGEN/HESSEN“ mit Landeswappen und ohne Kennziffern sind in Verlust geraten und werden mit Wirkung vom 5. 12. 2008 für ungültig erklärt.

Widerruf der Genehmigung zur Verwendung eines Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr.: 73 20 24. Bek. d. MdJ v. 26. 1. 2009 (5250/1 - I/B 2 - 2008/12884 - I/B -) – JMBl. S. 222 –

Die Genehmigung zur Verwendung des in Verlust geratenen, auf die Herren Rechtsanwälte Wamser, Adolphs, Lütke und van den Brink, Alicenstr. 40, 35390 Gießen, zugelassenen Francotyp-Postalia-Gerichtskostenstemplers mit der Klischee-Nr. 73 20 24 wurde durch Verfügung des Präsidenten des Landgerichts Gießen vom 12. Januar 2009 (Az.: 525 E 2) mit sofortiger Wirkung widerrufen.

Alle Abdrucke des vorgenannten Gerichtskostenstemplers, die nach dem 31. Oktober 2008 gefertigt wurden, sind ungültig.

Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung des genannten Gerichtskostenstemplers sind dem Hessischen Ministerium der Justiz, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, unmittelbar anzuzeigen.

VERÖFFENTLICHUNGEN DER RECHTSANWALTS- UND NOTARKAMMERN SOWIE DES VERSORGUNGSWERKS DER RECHTSANWÄLTE IM LANDE HESSEN

Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Geschäftsjahr 2009

BEITRAGSORDNUNG

I. Laufender Beitrag

Der Vorstand schlägt folgende Beitragsordnung vor:

1. Der von jedem Kammermitglied für das Geschäftsjahr 2009 zu zahlende Beitrag zur Deckung des Haushalts wird auf € 2.300,- festgelegt.

Er ist bis zum 30. April 2009 zu entrichten. Wird er nicht fristgerecht gezahlt, wird ein Zuschlag von 5 % erhoben. Auf Antrag kann der Schatzmeister Ratenzahlung bewilligen.

Der zur Deckung des Haushalts 2009 notwendige Beitrag setzt sich zusammen aus

dem der Notarkammer verbleibenden Betrag

den durchlaufenden Posten für Umlagen, die sich aus der Anzahl der Mitglieder zum 01. Januar errechnen, für:

- Beitrag zur Bundesnotarkammer,
- Beitrag zum Deutschen Notarinstitut,
- Beitrag zum Deutschen Anwaltsinstitut,
- Beitrag zur Arbeitsgemeinschaft der Notarkammern des Anwaltsnotariats,
- Beitrag zur Gruppenanschlussversicherung,
- Beitrag zum Vertrauensschadenfonds,

der Umlage, die sich aus der Mitgliederzahl zum 01. April errechnet; für

- Beitrag zur Vertrauensschadenversicherung

2. Während des Geschäftsjahres bestellte oder ausgeschiedene Kammermitglieder entrichten die durchlaufenden Beitragsposten vollständig und nur den der Notarkammer verbleibenden Beitrag zeitanteilig ab dem Ersten des Monats der Bestellung bzw. bis zum Ende des Monats, in dem das Amt erlischt.
3. Wenn ein Kammermitglied bis 30. April 2009 dem Vorstand schriftlich nachweist, dass der Gesamtbetrag seiner Einkünfte i. S. des Einkommensteuergesetzes im Jahre 2007 unter € 20.000,- lag, kann der Schatzmeister den der Notarkammer für eigene Zwecke zufließenden Beitragsanteil ganz oder teilweise stunden, nicht aber erlassen, wenn er die sofortige Zahlung dieses Beitragsanteils für nicht zumutbar hält.

II. Beitrag-Vertrauensschadenfonds

Die nach dem 1. 7. 2003 neu bestellten Kammermitglieder haben einen einmaligen Beitrag zum Vertrauensschadenfonds in Höhe von € 767,- an die Notarkammer zu leisten. Der Beitrag kann auf Antrag in drei Jahresraten gezahlt werden.

III. Sonderbeitrag-Schadensverursachung

- 1) Die Notarkammer kann gegen diejenigen Kammermitglieder einen Zusatzbeitrag festsetzen, gegen die eine nicht mehr anfechtbare Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, weil sie durch vorsätzliche Amtspflichtverletzung fremde Gelder oder andere Vermögenswerte geschädigt oder gefährdet haben. Der Zusatzbeitrag kann vom Vorstand bis zur Höhe der Zusatzprämie festgesetzt werden, die von der Notarkammer in diesen Fällen an die Vertrauensschadensversicherung zu leisten ist.
- 2) Für ihren durch die Bearbeitung eines Vertrauensschadensfalles im Sinne der Ziffer 1) verursachten Geschäftsaufwand kann die Notarkammer gegen das Kammermitglied, das den Schadensfall durch wissentliche Pflichtverletzung verursacht hat, eine Ausgleichspauschale von € 2.500,- festsetzen.
- 3) Ist eine Notariatsverwaltung oder Notarvertretung durch wissentliche Pflichtverletzung eines Notarkammermitglieds verursacht, kann die Notarkammer gegen dieses Kammermitglied einen Ausgleichsbetrag festsetzen in Höhe der dem Notarverwalter/Notarvertreter zu zahlenden Vergütung sowie zusätzlich einen Ausgleichsbetrag von € 2.500,- für den durch die Bearbeitung verursachten Geschäftsaufwand der Notarkammer.
- 4) Die Sonderbeitragspflicht nach den vorstehenden Bestimmungen wird durch das Ausscheiden des Notars aus dem Amt nicht berührt.

Vorstehende Beitragsordnung der Notarkammer Frankfurt am Main für das Jahr 2009, beschlossen durch die Kammerversammlung am 26. November 2008, wird hiermit ausgefertigt.

Frankfurt am Main, den 1. Dezember 2008

(Dr. Ernst Wolfgang Schäfer)
Präsident

PERSONALNACHRICHTEN

Die Personalnachrichten enthalten nur solche Personalveränderungen, mit deren Veröffentlichung sich die oder der Bedienstete einverstanden erklärt hat.

Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zur Richterin am
Oberlandesgericht : Richterin am Amtsgericht Susanne Wegener in Frankfurt
am Main.

Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht

Ernannt wurde:

Zum Oberstaatsanwalt
als Dezernent bei einer
Staatsanwaltschaft bei
einem Oberlandesgericht : Staatsanwalt Dr. Uwe Günther in Frankfurt am Main.

Landgerichte

Ernannt wurden:

Zur Richterin am
Landgericht : Richterin auf Probe Stefanie Engelhardt in Darmstadt
– unter Berufung in das Richterverhältnis auf Lebenszeit –;

zum Richter am
Landgericht : Staatsanwälte – Richter kraft Auftrags – Dr. Matthias
Schmidt in Darmstadt und Wolfram Simon in Frankfurt am
Main – beide unter Berufung in das Richterverhältnis auf
Lebenszeit –.

Ausgeschieden sind:

Ruhestand:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Inge Rosemarie Böhm und Vorsitzender
Richter am Landgericht Klaus Schmitz – beide in Frankfurt am Main –.

Hessischer Verwaltungsgerichtshof

Ausgeschieden ist:

Aus sonstigen Gründen:

Richterin Petra Schott in Kassel.

Sozialgerichte

Ernannt wurde:

Zum Richter kraft Auftrags : Staatsanwalt Dr. Gunnar Formann in Gießen – unter Berufung in das Richterverhältnis kraft Auftrags –.

Hessischer Anwaltsgerichtshof

Bestellt wurde:

Richter am Oberlandesgericht Karl-Heinz Schweitzer zum Mitglied des Hessischen Anwaltsgerichtshofs.

Notarinnen und Notare

Ausgeschieden ist:

Aufgrund des Erreichens der Altersgrenze:

Notar Dr. Jan Rohls in Frankfurt am Main.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um die Stellen für:

Ordentliche Gerichtsbarkeit

1. Eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter am Landgericht Gießen (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBI. vom 1. Januar 2005 (S. 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.3) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

2. Eine Richterin am Amtsgericht – als die ständige Vertreterin – oder einen Richter am Amtsgericht – als der ständige Vertreter – des Direktors des Amtsgerichts Bad Hersfeld (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.5) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

3. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter bei dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können.

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Staatsanwaltschaften

4. Vier Oberstaatsanwältinnen als Abteilungsleiterinnen oder vier Oberstaatsanwälte als Abteilungsleiter

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main (R 2).

Die vorzulegenden dienstlichen Beurteilungen haben sich an dem im JMBl. vom 1. Januar 2005 (Seite 55 ff., Anlage 1, Ziffer 2.7) veröffentlichten Anforderungsprofil auszurichten.

5. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)

bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Hanau.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können.

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

6. Eine Geschäftsleiterin oder einen Geschäftsleiter (§ 7 GO)
bei der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Marburg.

Bezüglich der vorgenannten Stellenausschreibung wird erwartet, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgendem Anforderungsprofil entspricht:

I. Allgemeine Voraussetzungen

- Pflichtbewusstsein
- Leistungsbereitschaft
- Belastbarkeit
- Flexibilität
- Initiative
- Besonders gute Auffassungsgabe
- Gutes mündliches und schriftliches Ausdrucksvermögen
- Kostenbewusstsein.

II. Besondere Voraussetzungen

1. Fachkompetenz

- Erfahrung in der Rechtspflege und/oder der Justizverwaltung
- Mindestens gutes fachliches Können.

2. Soziale Kompetenz

- Kontaktfähigkeit, Gesprächsbereitschaft
- Fähigkeit zur Konfliktlösung und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit zu interner und externer Zusammenarbeit.

3. Führungskompetenz

- Fähigkeit zum Vorbild
- Entscheidungskompetenz, Durchsetzungsvermögen, Verhandlungsgeschick
- Befähigung zur Personalführung und Motivation.

4. Organisatorische Kompetenz

- Befähigung zur Steuerung und Veränderung von Organisationsabläufen
- Befähigung zur Entwicklung und Umsetzung von Neuerungen
- Befähigung zum sachgerechten Personaleinsatz.

Interessierten Frauen und Männern wird die Möglichkeit gegeben, sich durch Schulung und Hospitation auf die Übernahme der Stelle vorzubereiten.

Vollzeitstellen sind grundsätzlich teilbar.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils.

Schwerbehinderte Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte sowie Angestellte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind auf dem Dienstweg zu richten:

Zu Nr. 1., 2. und 4. binnen **drei Wochen** an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa in Wiesbaden;

zu Nr. 3. binnen **eines Monats** an den Direktor des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe;

zu Nr. 5. binnen **eines Monats** an die Frau Leitende Oberstaatsanwältin bei dem Landgericht Hanau;

zu Nr. 6. binnen **eines Monats** an den Herrn Leitenden Oberstaatsanwalt bei dem Landgericht Marburg.

Eine Beschränkung des Auswahlverfahrens zu Nr. 1., 2. und 4. auf eventuelle Versetzungsbewerberinnen und -bewerber bleibt ebenso vorbehalten wie eine an Verwaltungsbelangen orientierte Ermessensentscheidung zwischen mehreren Versetzungsbewerberinnen und -bewerbern.

BUCHBESPRECHUNGEN

unter alleiniger Verantwortung der Verfasserin oder des Verfassers.

Dr. Ludwig Bergschneider: **Richterliche Inhaltskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen**

2008, 121 Seiten, 26,- €

Verlag C.H. Beck, München

ISBN 978-3-406-5817-0

Mit diesem erstmals erschienenen Buch richtet sich der Autor insbesondere an die Praxis der Rechtsanwälte, Notare und Richter.

Ausgehend von der Grundsatzentscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2001 zu der Frage der Inhaltskontrolle von Eheverträgen wird nach einer Einführung, welche sowohl den philosophisch-ideologischen Hintergrund als auch die verfassungsrechtlichen Grundlagen aufzeigt, die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsvereinbarungen in ihren wesentlichen Grundzügen nachgezeichnet. Dabei werden die relevanten inhaltlichen Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere im Bereich des Unterhalts- und Versorgungsrechts an hand der jeweiligen Entscheidungen des Bundesgerichtshofs dargestellt.

Die Prüfungsmaßstäbe für die richterliche Inhaltskontrolle werden systematisch aufbereitet. Für die Praxis der Anwälte und Notare werden Formulierungsvorschläge zu einzelnen Bereichen, wie die unterschiedlichen Möglichkeiten eines Unterhaltsverzichts oder Fragen des Zugewinnausgleichs, unterbreitet.

Das Buch ist in zwölf Abschnitte untergliedert. Die übersichtliche Gliederung und das ausführliche Inhaltsverzeichnis ermöglichen ein schnelles Auffinden der dargestellten Problemkreise. In den Fußnoten wird auf weitere Entscheidungen der Untergerichte und Aufsätze verwiesen, welche zur Vertiefung herangezogen werden können. Im Anhang wird ein Prüfungsschema zur richterlichen Inhaltskontrolle von Eheverträgen und Scheidungsverfahren sowie ein Überblick über die relevanten Entscheidungen des Bundesgerichtshofs zu diesem Komplex zur Verfügung gestellt.

Dem Autor gelingt es, die umfangreiche Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes übersichtlich und nachvollziehbar darzustellen. Die Fallbeispiele geben dem Praktiker eine gute Handhabe bei der Lösung konkreter Probleme im Einzelfall. Das Werk berücksichtigt bereits die Rechtslage ab 1. 1. 2008 mit den Änderungen des Unterhaltsrechts.

Das Buch kann uneingeschränkt als Arbeitshilfe für den in der Praxis tätigen Juristen, sowohl auf Seiten der Gerichte, als auch der Rechtsanwälte und Notare empfohlen werden. Es ermöglicht einen schnellen und guten Einstieg in die vielschichtige Problematik der richterlichen Inhaltskontrolle.

Wiesbaden, den 22. Dezember 2008

Kristin Beuth
Richterin am Landgericht

Herausgeber, Verlag: Hessisches Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Wiesbaden.

Für den Inhalt verantwortlich: Ministerialdirigent Derwort, Wiesbaden

Abonnementverwaltung, Redaktion & Auskunftserteilung:

VAe A. Senger (06 11) 32 – 28 37

Sekr. T. Wenner (06 11) 32 – 26 92

Das Blatt erscheint in der Regel monatlich einmal. Jahres-Abonnement-Bestellungen sind an das Hessische Ministerium der Justiz, für Integration und Europa, Luisenstraße 13, 65185 Wiesbaden, zu richten. Der Bezugspreis **für das Jahr 2009** in Höhe von 18,50 € ist **nach Erhalt der gesonderten Rechnung** zu überweisen. Diese beinhaltet die **Bankverbindung** sowie die **unbedingt anzugebende Referenznummer**. Als Einzahlungsabsender ist die jeweilige Zustellungsanschrift zu nennen.

Einzelstücke können bei der Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –, Marienburgstraße 74, 64297 Darmstadt, bestellt werden.

Preis dieser Nummer: 0,61 EURO.

Abonnementkündigungen können nur zum Ende eines Kalenderjahres vorgenommen werden.

Einbanddecken werden von den Justizvollzugsanstalten 64297 Darmstadt und 34121 Kassel preiswert hergestellt.

Druck: Justizvollzugsanstalt Darmstadt – Fritz-Bauer-Haus –

Dieses Produkt wird zu 100 % aus Recycling-Papier hergestellt.